

X b
1232^x





1928 10491

X 6
1232 5

Ordnung

Des
Geistlichen

Wfarz-Ordnung

Wastens

Im Fürstenthum Anhalt/
Cöthnischen Antheils.

Universitäts-
bibliothek
Halle



X 6 1232 5
OK

Zu Cöthen druckts Tobias Neuberger / ANNO 1692.

2K 9 am



Stiftung

Des Geistlichen Witwen-Kastens/
Im Fürstenthum Anhalt/ Cöthnischen
Antheils.

Wir **S**on **S**attes Gnaden/
Wir Ludwig/ Fürst zu An-
halt/ Graf zu Ascanien/ Herr
zu Bernburg und Zerbst/ ꝛ.

Uns/ unsere Erben/ männlicher Herrschafft/ und
nachkommende Fürsten zu Anhalt/ ꝛ. Urkunden und
bekennen hiermit öffentlich/ daß Uns unser Superintendens/
M. Daniel Saxe/ neben den andern gesamten Pfarren unsers
Landes/ unterm dato den 21. Julii jüngst/ unterthänig und
demüthig zu erkennen gegeben/ wie sie aus Gottseliger Vor-
betrachtung vor ihre nachlassende Witwen und Waisen/ sich
untereinander einmüthig/ vor sich und ihre Nachkommen an
den Pfarrdiensten jedes Orts verglichen/ mit unserer gnädigen
Bewilligung un̄ Bekräftigung/ einen Witwen- und Waisen-
Kasten/ daraus die Jhrigen nach eines oder des andern Abster-
ben/ auf gewisse maß in etwas versorget werden möchten/ auf-
zurichten: mit unterthäniger Bitte/ wir von Landes- Fürstl.
hoher Obrigkeit wegen/ ihre gute Intention und aufgerichtete
Verfassung/ zu steter und fester Haltung gnädig privilegiren
und bekräftigen wolten/ inmaßen uns sie den darüber verfer-
tigten Aufsatz in originali demüthig überreicht/ welcher puncts
weise und von Wort zu Worten lautet/ als hernach folget.

Im

Im Nahmen der Heiligen Drey- Einigkeit/
Gottes des Vaters/ des Sohnes/ und des
Heiligen Geistes/ Amen.

Dennach die allgemeine Erfahrung bezeuget / daß
Witwen und Waisen gemeinlich in dieser Welt
ein mühseliges und verlassenes Häufflein seynd.
Dannhero auch der Allmächtige Gott selbst / zu
ihrem sonderbahren Trost in seinem heiligen
Wort sich dahin erkläret hat / daß er ihr Vater / Richter und
Helffer seyn wolle: Auch desselben Schutz und Errettung
für andern der weltlichen Obrigkeit anbefohlen: Und aber
solche Mühseligkeit gemeinlich an den Witwen und Wai-
sen der Kirchenlehrer sich befindet / als haben wir / die wir
aniso das heilige Predigamt in diesem Anhaltischen Cöthni-
schen Fürstenthum bedienen / zusehender dem Allerhöchsten
Gott zu Ehren / und dann unseren / auch unserer Nachkom-
men Witwen und Waisen zu Hülf und Trost / einen Wit-
wen- und Waisen- Kasten aufzurichten / auf nachfolgende
Maß und Weise einmüthiglich uns vergleichen:

I.
Daß ein jeglicher Pfarrer / so in diesem Fürstlichen
Cöthnischen Antheil das Predig- Amt bedienet / alle Jahr
zwen Thaler zur Erhaltung solches Witwen- und Waisen-
Kastens erlegen soll.

II.
Daß solche zwen Thaler in der Wochen / in welche das
Fest der Weynachten fallen wird / unfehlbarlich bey dem Su-
perintendenten sollen erlegt werden / da aber einer hier un-
ter sich seumig erweisen / und mit Einbringung des seinigen
biß auf den Neuenjahrstag aussen bleiben sollte / so soll er von
demselbigen an / biß zu Erlegung seiner Quota, über die selben
alle Tage einen Groschen dem Witwen- Kasten zu entrichten
schuldig seyn.

III. Da

III.

Da nach Gottes Willen umb eine solche Zeit das Amt eines Superintendenten vaciren solte: So soll der älteste Diaconus mit zuthun der übrigen Seniores die Collecten auffheben/ und bey folgender Ersetzung dem Superintendenten seine Einnahme/ samt Berechnung der Ausgabe/ überantworten. Zu welchem Ende ein Kästlein mit zween Schlüsseln soll gemacht werden/ davon tempore vacantiae der älteste Diaconus einen/ die übrigen Seniores aber den andern Schlüssel haben: Folgendes aber dem verordneten Superintendenten beyde Schlüssel wieder überantworten sollen.

IV.

Was etwa von Christlichen gutherzigen Leuten über die ordinari Collecten der Pastoren/ zu diesem Witwenkasten möchte verehret oder vertestiret werden/ soll von dem Superintendenten gleichfalls eingenommen/ und richtig berechnet werden.

V.

Betreffend nun die Ausspendung dieser Collecten/ so soll davon einer jeglichen Pfarr= Witwen deren seligverstorbenen Ehemirthe zu diesem Witwenkasten gebürlich contribuirt/ zehen Thaler gegeben werden/ alle Jahr/ in der Woche/ in welche der Neuejars=Tag fallen wird: Den ersten Neujars=Tag nach ihres seligen Ehemirthe Absterben anzufangen.

VI.

Dieses beneficium soll eine iegliche Witwe zu genieffen haben/ so lange/ auch länger nicht/ als sie unverheyraethet bleibet/ sie bleibe in=oder ausserhalb des Landes.

VII.

Solte ein Pfarrer versterben ohne Witwe/ und doch Kinder hinter sich verlassen/ so sollen die Kinder (welche insgesamt die Person einer Witwe repräsentiren) so lange sie noch nicht vierzehen Jahr ihres Alters erfüllet haben/ dieses benefi-

beneficium drey Jahr lang genießen: Welche aber über 14. Jahr sind / sollen von diesem beneficio ausgeschlossen seyn.

IIIX.

Da aber ein Pfarrer nach sich verließ eine Witwe / und neben derselben Kinder / so aus seiner vorigen Ehe gezeuget / und also seiner nachgelassenen Witwen Stieffkinder wären / soll das beneficium halb der Witwen / und halb den Kindern gegeben werden: Wann aber solche Kinder vierzehnen Jahr erfüllet haben / so fället das beneficium der Witwen ganz anheim.

IX,

Wann aber eine Witwe / sie hätte Stieff- oder rechte Kinder / vor Verfließung dreyer Jahren ihres Witwenstandes / versterben oder sich verheyrathen solte / so soll nichts destoweniger den Kindern Jährlich so viel nachgeschossen werden / daß sie zu Erfüllung ihres dreijährigen deputates davon in dem siebenden Articul Meldung geschehen / gelangen können.

X.

Solte ein Pfarrer / so in diesem Cöthnischen Fürstenthum sein Amt bedienet / und zu diesem Witwenkasten richtig contribuïret hat / etwa an einen andern Ort ordentlicher Weise vociret werden / so soll nichts desto weniger / auff begehenden Fall / seine Witwe dieses beneficium, zugenießen haben. Jedoch mit dieser ausdrücklichen Bedingung / daß er doch alle Jahr biß an sein seliges Ende / er sey wo er wolle / die Contribution zu diesem Witwen-Kasten continuïre / und seinen quotam richtig einschicke.

XI.

Wolte aber ein solcher seine contribution nicht continuïren / so ist man auch hernacher seiner Witwen nichts zugeben / viel weniger ihme bey seinem Abzuge / auff solchen Fall / oder irgend einem / es sey auff was Weise es wolle / etwas aus dem Witwen-Kasten wieder heraus zugeben schuldig.

XII. Solte

XII. Solte eine Witwe in ihrem Witwen-Stande in langwierige Kranckheit / oder sonst merckliche Armuth und Ungelegenheit gerathen / soll derselbigen über ihre ordinariē deputirte zehen Thaler ein Nachschuß gegeben werden.

XIII. Welches gleichfals geschehen soll / da etwa unter den Waisen ezliche solten gefunden werden / so gute Ingenia hätten / und zum Studieren tüchtig / auch begierig wären / sonst aber keine Mittel hätten fortzukommen: Welches insonderheit / da GOTT der HERR bey dem Witwen-Kasten Vorrath bescheren würde / in acht zu nehmen.

XIV. Solche Zulage aber soll mit Vorbewußt und reiffer deliberation der adiungirten Senioren geschehen: Welche hiermit durch Gott gebeten und obtestiret werden / daß sie disfals nicht nach Gunst oder Ansehen der Person / sondern nach ihrem Christlichen und guten Gewissen / und rechter Befindung der Sachen handeln sollen.

XV. Zu diesem Ende sollen dem Superintendenten aus dem Collegio unserer Pastorum viere / als Seniores, adjungiret werden.

XVI. Diesen Senioribus soll der Superintendentens alle Jahr binnen acht Tagen nach dem Neuen Jahrs-Tage / über Einnahme und Außgabe richtige Rechnung thun.

XVII. Bey solcher Rechnung und andern vorfallenden Zusammenkunfften / soll auff den Witwen-Kasten einige Zehrung und Unkosten nicht geschlagen werden / sondern werden dieselbe Gott zu Ehren / und den Witwen zu Trost / diese Mühe und Sorge ohne Entgelt auff sich nehmen.

XIX. Wü

XIX.

Würde über beschehene Ausgaben Übermaß und Vorrath verbleiben/sollen sie fürsichtig und sorgfältig deliberiren/wie dieselbe zu Capital gemacht/und an solche gewisse Orthe gethan werde/ da man nicht allein der Zinsen jährlich versichert/ sondern auch / auff Begehren/des Capitals mächtig seyn könne.

XIX.

Wenn einer unter den Senioribus stirbt / soll an seine Statt ein anderer von dem Collegio Fratrum erwehlet werden/ darzu der Superintendens die Vota per literas colligiren, und mit den übrigen Senioribus den Schluß juxta majora machen soll.

XX

Diese Verfassung soll ein jeder aus den pastoribus, so iezo in officio seyn / oder künfftig möchten vociret werden/ umb fester Haltung willen unterschreiben: Zufoderst aber der Durchleuchtige Hochgeborne Fürst und Herr/ Herr Ludwig / Fürst zu Anhalt / Graf zu Alzeanien / Herr zu Bernburg und Zerbst ꝛ. Unser Gnädiger Landes-Fürst und Herr/ umb gnädige Confirmation, auch Fürstlichen Schutz und Handhabung unterthänig angeruffen werden. Signatum
Cöthen den 21. Julii Anno 1636.

M. Daniel Sachsius, Superintendens.

Abrahamus Kistnerus.

Christianus Flämning.

Jacobus Müller.

Johannes Stan.

Fridericus Theodorus.

Hermannus Grabius.

Theodorus Christophorus Cautius.

Johannes Bierbergius.

Christianus Reuter.

Johannes Zachariæ.

Henricus Rusthenius.

Jacobus

Jacobus Milling. ^{XIX}

Hartmannus Seidensticker

Christophorus Gleissenberger.

Georgius Turcius.

Wolfgang Benjamin Siegelsberger.

Su gedencken:

Die übrigen Subscriptiones haben wegen Ungelegenheit der Zeit / und Unsicherheit der Wege / nicht können eingeholet werden: Wir halten uns aber derselben versichert / weil sie schon theils mündlich / theils schriftlich diß Werck beliebet.
Signatum den 21. Julii Anno 1636.

Wann wir dann sothane Vorsorge und Verfassung unsers Superintendenten / und der gesamten Pfarrern vor andächtig / gottselig und nöthig erachtet / und dabey nichts zu verändern dienlich befunden / auch der Billigkeit / und unserm Landes Fürstlichen Ante gemäß erachtet / dahin zu ziehen / wie nicht allein mehr angeregte Verfassung solches geistlichen Wittwen- und Waisen-Kastens / von jetzt lebenden Pastorn und ihren Nachkommen steiff und fest gehalten / besondern auch solche begriffene Anlag mit einem Zuschuß jährlich aus den Kirchen unsers Antheils (worunter wir mit nechsten / nach erlangten Bericht von jeden Orts Zustand / mehrers und gewisse Verordnung zuthun gemeynet) vermehret werden möge:

Als privilegiren und confirmiren Wir in Krafft dieses / oftgedachte Verfassung in allen ihren Puncten / Clausulen / Worten und Inhaltungen hiemit dergestalt und also / daß dieselbe hinfort unauffhörlich gehalten und erfüllet / und dargegen nichts unterlassen oder vorgenommen werden solle oder möge. Befehlen und gebieten darauff auch unsern zur Regierung jedesmals verordneten Rätthen / Visitatoren / Beamten und allen andern / so von Unsertwegen etwas zu thun oder zu lassen haben / daß sie ihres theils / so offte es deren Zuthuns und Befügens nöthig seyn solte / über solche Verordnung mit steter
Observanz

Jacobus

observanz halten / und darunter allenthalben dem Ministerio
und Genießern dieses auffgerichteten Wittwen- und Waisen-
Rechts alle behüßige Beforderung erweisen. Treulich / sond er
Gefehrde. In Urkund haben wir dieses mit eigener Hand
unterschrieben / und mit unserm Fürstlichen Insiegel bekräfti-
get. So geschehen den 29. Julii des nach Christi unsers lieben
Herrn und Seligmachers Geburt / Sechzehnhundert Sechs
und dreyßigsten Jahres.

Ludwig / Fürst zu Anhalt.



Folgen noch etliche zu dieser Stiftung gehörige
Unterschreibungen / deren S zu gedenccken/
Meldung geschicht.

M. David Sachse.
M. Melchisedech Siegelsberger.
M. Bernhardus Gesenus.
Johannes Buchius.
Matthias Prætorius.
Ludolphus Beuke.
Bartholomæus Friderici.
Jacobus Hermstorff.

S

Bestätigt

Zwente

Bestätigung

Des Geistlichen Witwen-Kastens/
Im Fürstenthum Anhalt / Cöthni-
schen Antheils.

WIR DAN V. DITTES Gnaden/
Wir Lebrecht und Wir Ema-
nuel / Gebrüdere / Fürsten zu
Anhalt / Grafen zu Alscanien/
Herren zu Zerbst u. Bernburg.

Hiermit urkundten und bekennen / daß von dem Ehrwür-
digen unserm Superintendenten auch lieben andächtigen
und getreuen M. Daniel Sachsen das Fundbuch über den im
Jahre 1636. alhie zu Cöthen angerichteten und von des Bey-
land Durchleuchtigen Fürsten / Herrn LUDWIGS / Für-
sten zu Anhalt ꝛc. Unseres freundlich- geliebten Herrn Betters/
Christseligen Angedenckens Ed. confirmirten geistlichen Wit-
wenkasten zu unserer Regierung eingesendet / und darneben
gebeten worden / wir möchten geruhen / um mehrer und steiferer
dessen Erhaltung solche fundation gleichergestalt zu bekräf-
tigen / und da es nötig / darüber gnädigste Handhabe zu leisten.

Wann wir dann solch suchen ganz billig befunden / als
haben wir demselben gnädigsten statt gegeben / und bekräftigen
diesemnach angeregte im Jahr 1636. angerichtete Verfassung
des hiesigen Witwen und Waisen-Kastens dergestalt und also/
daß darüber in allen seinen Puncten fest und beständig gehalten/
ten/

ten / der angerichtete Witwenkasten auch in keinen Abgang gebracht / sondern von Zeit zu Zeit beständig unterhalten / auch keinem / derer in unserm Cöthenischen Antheile vorhandenen Pfarrern sich davon zu entziehen frey stehen oder darinn nachgesehen werden solle.

Wir wollen und befehlen auch / daß zu dessen mehrerer Festhaltung nicht allein diese unsere Confirmation dem Fund-Buche mit einverleibet / sondern auch daß alle und jede unsers Antheils Pfarrer so bald nach deren Erlangung / wie bey erster Anrichtung dieser fundation geschehen / zu Bezeigung ihrer Christlichen gutwilligen Einwilligung ihre Nahmen auff das nächste Blat darnach / in rechter Ordnung hinzusetzen / ihren Nachkommen hiemit ein gut Exempel geben / und nach denen bey der fundation eingerichteten Puncten sich allerdinges achten sollen.

Alldieweil wir aber auch in deren Verlesung und dargegen gehaltenen jährlichen Rechnung befunden / daß von denen vornehmsten und zum Grunde dieser fundation gesetzten Verfassungs-Reguln eklicher massen abgewichen / und solche eine Zeit her guten theils ausser acht gelassen worden / in deme / da Juxta art

1. Von jeglichen Pfarrer alle Jahr zwey Thaler zur Erhaltung solches Witwen- und Waisenkastens sollen eingelegt werden / eine Zeit her / ungeachtet des durch Gottes Gnade wieder erlangten Friedens nur ein Thaler gesteuert worden / und daß

2. Von theils Pfarrern einiger Verzögerung in Abgebung ihrer Schuldigkeit zuverspüren / auch

3. Die auff solchem Fall im zweiten articulo darauff gesetzte Straffe / als nehmlich das von jedem Tage ein Groschen bis zum wirklichen abtrag zuerlegen / ganz und gar gleichsam abgethan / indeme / ungeachtet von Jahren zu Jahren einige Resten in denen Rechnungen zu finden / solcher Straff-Groschen jedoch niemals abgetragen zuseyn scheint / überdiß auch und

4. Ferner

4. Ferner wargenommen / daß von denen Pastoribus, welchen einige Kirchen / die sonst mit absonderlichen und ordentlichen Pfarrern versehen gewesen / auff gewisse Masse bis zu eigener wieder Bestellung zugeleget / respectu solcher Kirchen / ungeachtet sie derer Aufkunnften wol genießen / herbey getragen / sondern der davon zuthunde Beitrag mit einem Vacat berechnet wird / welches gestalkten Sachen nach ganz unbillich. So haben wir unsers von Gott habenden hohen Obrigkeitlichen Amts zuseyn ermessen / vorbezielte Unordnung abzuthun / und es damit in seinen gehörigen Stand wieder zubringen: Diesem nach dann unser gnädigster doch ernstler Wille und Befehl hiermit ist / daß es quoad

1. Zwar vor dieses nunmehr zu Ende lauffendes Jahr bey Einlegung des einen Thalers sein verbleiben haben möge / hinfürd aber es wiederum der fundation gemäß / auff die zwey Thaler gesezet / und solche alle Jahr von allen / und jeden unsers Antheils Pastoribus und denen so dieselbe mit angenommen / es wäre dann / daß einer und andernseits eine hochdringliche Milderung / worüber unser Superintendens neben denen ihme zugeordneten Senioren gewissenhaft zu erkennen / erfordert werden möchte / herbey getragen werden sollen.

So sollen auch 2. diejenigen Pastores, so mit ihrer Schuldigkeit zurücke stehen / hiermit ernstlich ermahnet seyn / daß sie neben der Current ihren Nachstand in nechst vorstehenden termino unseumlich abstatten / wann aber

3. Einer hinfünftig daran seumig / und sein Contingent in beziehleter Zeit nicht abgiebet / der Straf-Groschen inhalts der fundation unweigerlich von demselben mit abgetragen und berechnet / hiemit aber länger nicht als bis die Neu-Jahrs-Woche vorüber / nachgesehen werden solle / gestalt auch

4. Diejenige Pfarrer / welche solche zugelegte Kirchen als obgedacht / mit bedienen / solcher wegen vor dieses Jahr einen / hiernechst aber die zwey Thaler davon auch zu erlegen / schuldig seyn sollen. Damit

Damit auch hinkünfftig über diese gottselige Verord-
nung gebürlich und steiff und feste gehalten werde/ so sollen
der Superintendens und die ihme zugeordnete Seniores
hiemit angewiesen seyn/ so bald als die Neujahrs Woche
vorüber/ die Restanten jedesmahls zu unserer Canzley bey
Straffe eigener Haftung nachmahls zu machen/ da dann
der execution halber so fort Verordnung erfolgen soll.

Und wann nun auff vorhergesetzte masse der Beitrag
zu rechter Zeit einlanget/ und mit Gottes Hülff/ der gewöhn-
lichen distribution unabbrüchlich/ ein zulänglicher Überschus
verhanden/ so zum Zinsbahren Capital beleyet werden kan/
so haben sie/ der Superintendens und Seniores darauff glei-
chergestalt ihr absehen zurichten/ und dasselbe mit guter Vor-
sichtigkeit an solch einen Ort zubelegen/ damit nicht allein der
Jährliche Zins/ sondern auch das Capital/ wann es noth/
wieder erlanget werden könne.

Und wie dieses alles den Pastoribus und den ihrigen zum
mercklichen Trost und besten gereichet/ als welchen auff den in
Gottes Händen stehenden Fall/ hiedurch eine gute behülffe
zuwächst/ also seind wir der gnädigsten gewissen Zuversicht/
es werden dieselbe samt und sonderß hierunter vor sich selbst
mittels williger herbeitragung ihren Christliche Eifer zue-
zeigen begierig seyn/ als worzu sie hiermit wolmeinend und
gnädigst ermahnet werden/ sich hiernach zuachten habende.
Signatum Cöthen unter unserer eygenhändigen unterschrifft
und vorgedrucktten Fürstlichen Insiegel am 28. Novembris
Anno 1667.

Lebrecht/ J. J. A.

Emanuel/ J. J. A.



Ad

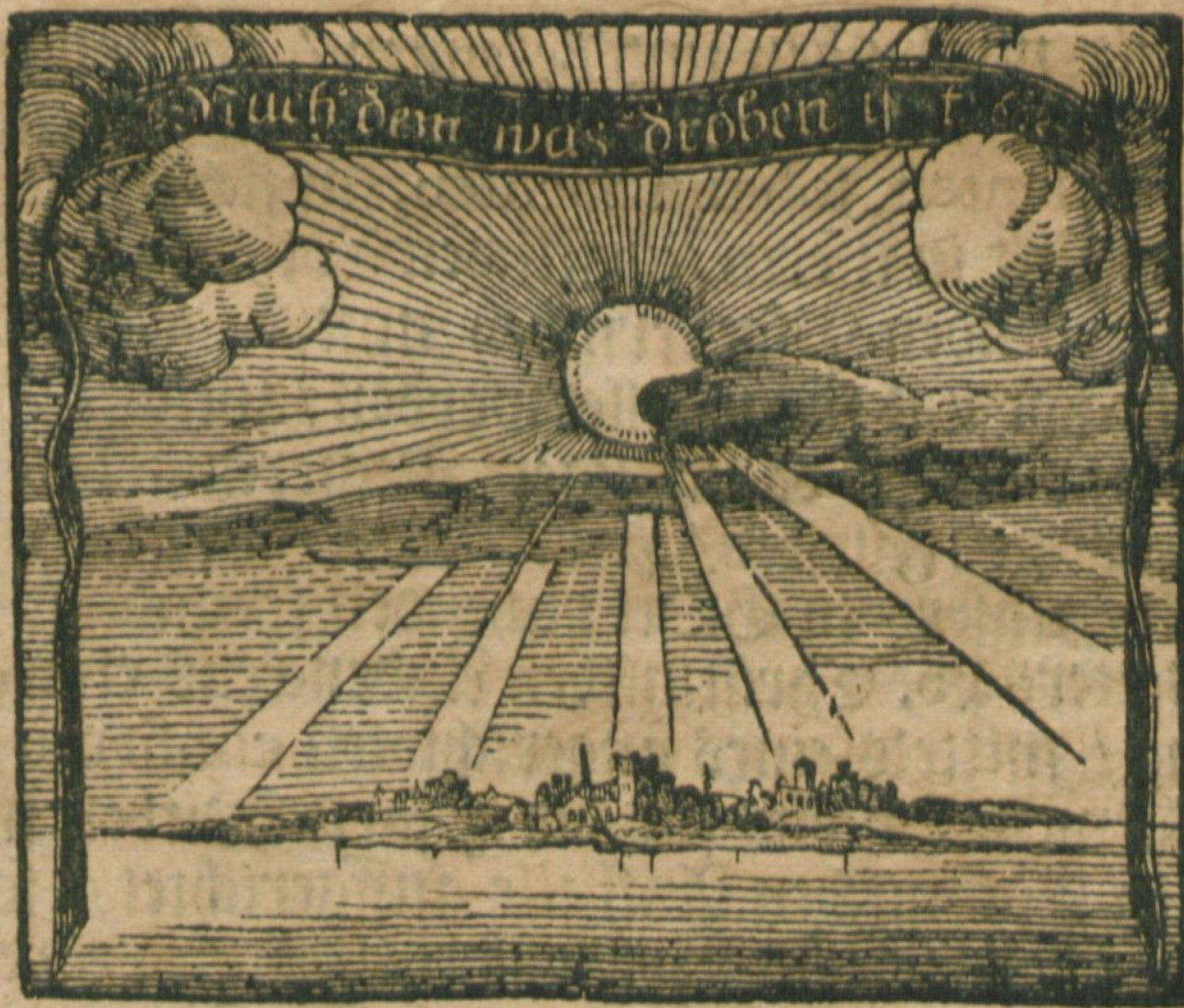
Ad Mandatum.

SERENISSIMORUM & CELSISSIMORUM PRINCIPUM, DOMINORUM NOSTRORUM CLEMENTISSIMORUM

Subscriptimus.

M. Daniel Sachsius, Superintendens Cothoniensis.
Johannes Mencilus, Pastor Aulicus Bernburgensis.
Johannes Sachsius, Ecclesiastes Aulicus.
Theodorus Christophorus Cauti^o, Archidiaconus, Senior.
Ambrosius Godfried Limmerus, Diaconus, Senior.
Johannes Wengeler / Pastor in Schortewitz und Kößitz / Senior.
Elias Kühnius, Pastor in Proßig und Fernsdorff / Senior.
Christoph Abraham Grotius, Pastor in Görzig.
Henricus Lezius, Pastor in Grossen Paschleben und Trinumb.
Ottomarus Baumeister / Pastor in Nienburg.
Johannes Zachariæ, Pastor in Güssen.
Heinricus Rusthenius, Pastor in Badegast und Zehringen.
Jacobus Millng / Pastor in Weiffand und Gnetsch.
Hartmannus Seidensticker / Pastor in Wörbzig und Trensß.
Georgius Bartholomæus Schröterus, Pastor in Groß- und
kleine Wilcknis.
Johann David Weyder / Pastor in Wulsen und Drosfa.
Bartholomæus Haccabornius, Pastor in Pistorff und Elstorff.
Johannes Backoffen / Pastor in Marzin.
Johannes Ernestus Hanemann / Pastor in Amsdorff und
Warmsdorff.
Martinus Troidenier / Pastor in Preußlig und Ilbersdorff.
Paulus Hene, Pastor in Gierschleben nunc in Güssen.
Christoph Metelbeck / Pastor in Ilberstedt.
Martinus Werth / Pastor in Edderitz und Piethen.
Petrus Matthiæ, Pastor in Latdorff.
Bernhardus Herre / Pastor in Kleinpaschleben und Thurau.
Johannes Naucke, Pastor in Neundorff.
Petrus Rudolphus Lezius, Pastor in Neinsdorff und Masdorff.
Adam

Adam Hanekewig / Pastor in Biendorff / Erüchern und Wulsdorff.
 Johannes Andreas Osterburg / Pastor in Hohns- und Basdorff.
 Andraeas Wolther / Pastor in OsterNienburg und Trebichau.
 Christianus Henricus Lezius, Pastor in Gierschleben.
 Christoph Salmendorff / Adjunctus in Schortewitz und Kösis.
 Godfried Curtius, Pastor in Preußliß.
 Christianus Gold, Pastor in Weissand.
 Ambrosius Albertus Limmerus, Pastor in Weissand.
 Godfried Sigismund Weider / Pastor in Neundorff.
 Ernst Gottlieb Weider / Pastor in Wulsen und Drosa.
 Nicolaus Fabritius, Pastor in Neundorff.
 Conrad Lincker, Pastor in Badegast und Zehringen.
 Johann Ceorg Milling, Pastor in Keins- und Rasdorff.
 Jacob Naumann, Pastor in Hohns- und Basdorff.



Die

Die Dritte
Fürstliche Bestätigung
Des
Geistlichen Pfarr-Witwenkastens/
Fürstlichen Cöthnischen Antheils.

VON Gottes Gnaden Wir Emanuel
Lebrecht/ Fürst zu Anhalt/ Herzog zu
Sachsen / Engern und Westphalen /
Graf zu Ascanien / Herr zu Zerbst und Bern-
burg ꝛ.

Hiermit verkünden und bekennen / als von dem Ehr-
würdigen/ auch lieben andächtigen und getreuen unsern
Superintendenten, Johann Sachsen, für sich und im Namen
der jetziger Zeit in unserm Fürstlichen Cöthnischen Antheil in
Diensten stehenden Pfarrern bey unserer Landes-Regie-
rung anbracht und fürgestellet worden / welcher Gestalt im
Jahre 1636. unter damahliger Regierung des weyland
Durchlauchtigen Fürsten/ Herrn LUDWIGS/ Fürsten
zu Anhalt / unsers in Gott ruhenden freundlich-geliebten
Herrn Betters Ld. Christmilden Andenkens eine gottselige
Stiftung / mittels eines angerichteten confirmirten geist-
lichen Witwen-Kastens für die Pfarr-Witben in unserm
Fürstlichen Cöthnischen Antheile auffgerichtet / solche auch
von denen Durchlauchtigen Fürsten / Herrn Lebrecht / und
Herrn Emanuel / Gebrüdern und Fürsten zu Anhalt ꝛ.
unsere gleichfalls in Gott ruhenden resp. Herrn Vaters
und Herrn Bettern / Gn. und Ldd. Lobseliger Gedächtniß/
im Jahre 1667. erneuret/ vermehret und bestätigt worden/
und

und darneben/das Wir umb mehrerer und beständiger Erhaltung derselben solche gleichergestalt zu bekräftigen und darüber Handhabe zu leisten gnädig geruhen wolten/unterthänigst gebeten worden: Das wir solchen seinen gang billigen Suchen gnädigst statt finden lassen / und solche ganz rühmliche Stifftung des erwehnten hiesigen Wittben- und Waisenkastens/Krafft der uns zustehenden Landes hohen Obrigkeitlichen Regierung bestätiget und bekräftiget: Bestätigen und bekräftigen diesem nach angeregte im Jahre 1636. eingerichtete und folgendes im Jahre 1667. von Hocherwehntes Unsers Herrn Vaters und Vatters Gn. und Ed. bestätigte und verbesserte Verfassung dergestalt und also/das dar über in allen ihren Puncten ferner fest / beständig und unverbrüchlich gehalten / der angerichtete Wittben- und Waisen-Kasten auch in keinen Abgang gebracht / sondern von Zeit zu Zeit beständig unterhalten / auch keiner derer in unserm Eöchnischen Antheile vorhandenen Pfarrern sich davon eigenmächtig zu entziehen frey stehen oder darin nachgesehen werden soll. Wir wollen und befehlen auch/das zu dessen mehrerer festhaltung nicht allein diese unsere Confirmation dem ditzfals vorhandenen Fundbuche / mit einverleibet/sondern auch/das alle und jede unsers Antheils Pfarrer sobald nach deren Erlangung/wie bey erster Anrichtung dieser fundation beschehen/zu Bezeugung ihrer Christlichen gutwilligen Einwilligung ihre Nahmen auff das nechste Blat darnach in rechter Ordnung hinzusetzen / ihren Nachkommen hiermit ein gut Exempel geben/und nach denen bey der fundation eingerichteten Puncten sich allerdings achten sollen.

Im übrigen lassen wir uns dasjenige/ so wegen der aus dem Wittwenkasten denen Wittwen jährlich zu thuender distribution von dem Superintendenten in Furschlag kommen/ und das zum wenigsten ihnen deswegen jährlich 8. Thaler gereicht werden / gnädig mit gefallen / und soll darüber

E

Einfftig

fünfftig mit Fleiß gehalten / zu solchem ende auch des Superintendents und der zum Wittwen = Kasten geordneten Senioren Vorschlage nach dahin gesehen werden / daß alle Jahr ein 30. oder 40. Thaler Vorrath bey dem Wittwen = Kasten verbleibe / und dadurch die Witwe destorichtiger und besser des ihnen zukommenden Contingents alle Jahr habhaft seyn können : Damit auch hinfünfftig über diese gottselige Verordnung desto stet = und fester gehalten werde / so sollen der Superintendenten, und ihm zugeordnete Seniores hiermit angewiesen seyn / daß sie so bald die Neujahrswochē fürüber / alle Restanten jedesmahl zu unserer Cancley bey Straffe eigener Haftung nachmahlig machen / da denn der Execution halber so fort Verordnung erfolgen soll.

Wie nun dieses alles denen Pfarrern und denen ihrigen zu mercklichen trost und besten gereichet / als welchen auf den in Gottes Händen stehenden Fall hiedurch eine gute Beyhülffe zuwachset : also seynd wir der gnädigsten Zuversicht / es werden dieselbe samt und sonders hierunder für sich selbst mittelst williger Beytragung ihren Christlichen Euffer zu erzeigen begierig seyn / als dazu sie hiernach wolmeynend und gnädigst ermahnet werden / sich hiernach zu achten habende.
Signatum Cöthen unter unserer eigenhändigen Unterschrift und fürgedruckten Fürstl. Insiegel am 5. Julii Anno 1692.

Emanuel Lebrecht / Fürst zu Anhalt.



Stiftung und Bestätigung
Des
Christlichen Schul-Witwenkastens/
Im Fürstenthum Anhalt / Cöthni-
schen Antheils.

WON Gottes Gnaden Wir Emanuel
Lebrecht / Fürst zu Anhalt / Herzog zu
Sachsen / Engern und Westphalen / Graf
zu Alscanien / Herr zu Zerbst u. Bernburg ꝛc.

Vor Uns / unsere Erben Männlicher Herrschafft und nach-
kommende Fürsten zu Anhalt urkunden und bekennen hier-
mit öffentlich / daß uns unser Superintendens, Johann
Sachse / für sich und in Nahmen der sämbtlichen isiger Zeit
in unserm Fürstlichen Cöthnischen Antheil / in diensten ste-
henden Rectoren und Schulmeistern unterthänigst und
demüthig zu erkennen gegeben / wie die gedachte Rectoren und
Schulmeistere aus gottseliger betrachtung ihrer nachlassende
Witwen und Waisen sich untereinander mit Vorbewußt
unserß Consistorii einmüthig für sich und ihre Nachkommen
an denen Schulmeister-Diensten jedes Orts verglichen / mit
unserer gnädigsten Einwilligung und Bekräftigung einen
Witwen- und Waisen-Kasten / daraus die Jhrigen nach
eines oder des andern Absterben auff gewisse Maaße in etwas
versorget werden möchten / auffzurichten / mit unterthänig-
ster Bitte / wir von Landes Fürstlicher hoher Obrigkeits
wegen ihre gute intention und aufgerichtete Verfassung zu
steter und fester Haltung gnädigst zu Bestätigung und zu
privilegiren geruhen wolten / in massen sie uns die darüber
gefertigte Stiftung demüthigst in originali überreicht /
welche denn Puncts Weise und von Wort zu Worten
lautet / als hernach folget.

Im

Im Nahmen der heiligen Drey-Einigkeit
Gottes des Vaters/ Sohnes/ und Heili-
gen Geistes / Amen.

Demnach die allgemeine Erfahrung bezeuget / daß Wit-
ben und Waisen gemeiniglich in dieser Welt ein mühseli-
ches und verlassenes Häufflein seynd ; Dannenhero auch
der allmächtige Gott selbst zu ihrem sonderbahren Trost in
seinem heiligen Wort sich dahin erkläret hat / daß er ihr
Vater/Richter und Helfer seyn wolle / auch der selben Schutz
und Errettung für andern der weltlichen Obrigkeit anbefoh-
len / und aber solche Mühseligkeit gemeiniglich an den Wit-
ben und Waisen der Kirchenlehrer und Diener sich befindet /
als haben wir / die wir anizo das Christliche Schul-Ampt in
diesem hochlöblichen Fürstenthum Cöthnischen Antheils be-
dienen / zuseherst dem allerhöchsten Gott zu Ehren / und
dann unsern / auch unserer Nachkommen Witben und Waisen
zu Hülf und Trost / nach dem Christloblichen Exempel un-
serer Pfarrherren und derselben seligen Vorfahren / einen
Witben- und Waisen-Kasten auffzurichten / auf nachfol-
gende Weise einmüthiglich uns verglichen :

I.

Daß ein jeglicher Schulbedienter / so in diesem Cöthni-
schen Antheil das Christliche Schul-Ampt bedienet / alle Jahr
Sechzehn Groschen zur Erhaltung solches Witben- und
Waisen-Kastens erlegen soll.

II.

Daß solche Sechzehn Groschen in der Woche / in welcher
der grosse Neujahrs-Tag fallen wird / unfehlbarlich bey dem
Rectore zu Cöthen sollen erleget werden : Da aber einer
hierunter sich seunig erweisen / mit Einbringung des Sei-
nigen bis auf den folgenden Sonntag aussen bleiben sollte / so
soll er von demselben an bis zur Erlegung seiner Quota über
dieselbe

dieselbe alle Tage einen Groschen dem Witwen-Kasten zu entrichten schuldig seyn.

III.

Danach Gottes Willen umb eine solche Zeit das Rectorat vaciren solte / so soll der erste Aelteste unter denen hierzu verordneten Senioren in der Stadt mit zuthun der übrigen / die Collecten auffheben / und bey folgender Ersetzung dem Rectori seine Einnahme samt Berechnung der Ausgabe überantworten; zu welchem Ende ein Kästlein mit zween Schlüsseln soll gemacht werden / davon tempore vacantiae der Senior in der Stadt einen / die übrigen Seniores aber den andern Schlüssel haben / folgendes aber dem verordneten Rectori beyde Schlüssel wieder überantworten sollen.

IV.

Was etwa von Christlichen gutherzigen Leuten über die ordinari Collecten der Schulbedienten zu diesem Witwen-Kasten möchte verehret oder vertestiret werden / soll von dem Rectore solches gleichfals eingenommen und richtig berechnet werden.

V.

Betreffend nun die Ausspendung dieser Collecten / so soll davon einer jeglichen Witwen / derer selig verstorbenen Ehe-Wirth zu diesem Witwenkasten gebührlich contribuiren / fünf Thaler gegeben werden / alle Jahr in der Woche / in welche der grosse Neue-Jahrs-Tag fallen wird / und zwar am ersten grossen Neu-Jahrs-Tag nach ihres seligen Ehe-Wirths Absterben anzufahen.

VI.

Dieses beneficium soll eine jegliche Witwe zu genießen haben / so lange / auch länger nicht / als sie unverheyrathet / sie bleibe in oder ausserhalb des Landes.

VII.

Solte ein Schulbedienter versterben ohne Witwe und doch Stieff- oder rechte Kinder hinter sich verlassen / so sollen
die

die Kinder (welche ingesamt die Person einer Wittwen repræsentiren) so lange sie noch nicht zwölf Jahr ihres Alters erfüllet haben / dieses beneficium genießen; welche aber über zwölf Jahr sind / sollen von diesem beneficio ausgeschlossen seyn.

IIIX.

Da aber ein Schulbedienter nach sich verließ eine Witbe und neben derselben Kinder / so aus voriger Ehe gezeuget / und also seiner nachgelassenen Wittwen stieff-Kinder wären / soll das beneficium halb der Wittwen und halb den Kindern gegeben werden; wann aber solche Kinder zwölf Jahr erfüllet haben / so fällt das beneficium der Wittwen ganz anheim.

IX.

Wann aber eine Witwe / sie hätte stieff- oder rechte Kinder / vor Verflüßung derer 12. Jahr versterben oder sich verheyrathen solte / so soll nichts desto weniger den Kindern conjunctim biß in ihr zwölffte Jahr das jährliche Contingent einer Wittben gereicht werden.

X.

Solte ein Schulbedienter / so in diesem Fürstenthum sein Amt bedienet und zu diesem Wittwenkasten richtig contribuiert hat / etwa an einen andern Ort ordentlicher Weise vociret werden / so soll nichts destoweniger auf begebenden fall seine Witwe dieses beneficium zu genießen haben / jedoch mit der ausdrücklichen bedingung / daß er doch alle Jahr biß an sein seliges Ende / er sey wo er wolle / die Contribution zu diesem Wittwen-Kasten continuire / und seine Quotam richtig einschicke.

XI.

Wolte aber ein solcher seine Contribution nicht continuiren / so ist man auch hernach seiner Wittwen nichts zu geben / viel weniger ihme bey seinem Abzuge auff solchen Fall / oder irgend einen / es sey / auff was Weise es wolle / etwas aus dem Wittwenkasten wieder heraus zu geben schuldig.

XII. Solte

XII.

Solte eine Witwe in ihrem Witwen-Stande in langwierige Kranckheit oder sonst merckliche Armuth und Unglück gerathen / soll derselben über ihre ordinarie deputirte 5. Thaler / so ferne es verhanden / noch etwas nach Gutbefinden des Herrn Superintendenten und der Seniorum dieses Witwenkastens gegeben werden.

XIII.

Welches gleichfalls geschehen soll / da etwa unter den Waisen sich einige Armuth befinden würde / oder sie auff ein ehrlich Handwerck oder Handthierung verdungen werden solten / ihnen nach Vermögen des Witwen-Kastens hülffliche Hand zubieten.

XIV.

Zu diesem Ende sollen dem Rectori aus dem Schulbedienten drey Seniores, einer aus Cöthen / einer aus den Flecken Mienburg / (Güsten /) und einer vom Lande adjungiret werden.

XV.

Diesen Senioribus soll sub directione des Herrn Superintendenten der Rector alle Jahr binnen 8. Tagen nach dem grossen Neu-Jahrs-Tage über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung thun.

XVI.

Ben solcher Rechnung und andern vorfallenden Zusammenkunfften / soll auff dem Witwenkasten einige Zehrung und Unkosten nicht geschlagen werden / sondern es werden dieselbe Gott zu Ehren und dem Witwen zu Trost diese Mühe und Sorge ohne Entgelt auff sich nehmen.

XVII.

Würde über beschehene Ausgaben Ubermaas und Vorrath verbleiben / soll der Rector samt den Senioribus fürsichtig und sorgfältig deliberiren / wie derselbe zum Capital gemacht / und mit genehmhaltung des Herrn Superintendenten an
solche

solche gewisse Orte gethan werden/da man nicht allein der jährlichen Zinsen versichert ist/sondern man auch auf Begehren des Capitals mächtig seyn könne.

XIIX.

Diese Verfassung soll ein jeder aus den Schulbedienten/so izo im officio seyn/ oder künfftig möchten vociret werden/ umb fester Haltung willen unterschreiben: zuzoderst aber der Durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr Emanuel Lebrecht/ Fürst zu Anhalt/ Herzog zu Sachsen/ Engern und Westphalen/ Graf zu Ascanien/ Herr zu Zerbst und Bernburg ꝛc. umb gnädigste Confirmation, auch Fürstlichen Schutz und Handhabung unterthänigst angeruffen werden. Signatum Cöthen den 16. Decembr: M. DC. XC.

Collegæ Scholæ Cotheniensis.

Daniel Gottfried Schmucker / Rector.
Johann Gottfried Schmucker / Cantor.
Heinrich Matthias Knaut / Collega Tertius.
Johann Alberti, Quartus.
George Bahn / Quintus.
Heinrich Paldamus, Custos.

Collegæ Scholæ Neoburgensis.

Christianus Friderici, Rector.
Christian Willers / Cantor.

Collegæ Scholæ Gustensis.

Rudolphus Zachariæ, Rector.
Johann Zacharias Reinhardt / Cantor.

Ludimoderatores pagani.

Johannes Paldamus, Schulmeister zu Hohndorff.
George Steinhäuser / Schulmeister zu Reinsdorff.
Johann Gottlieb Matthiæ, Schuldiener zu Latdorff.

George

George Berendt / Schuldiener zu Klein-Paschleben.
 Johann George Frästorff / Schulmeister zu Krücheln.
 Martinus George Berendt / Schuldiener zu Preußlig.
 Jacob Brandt / Schuldiener zu Warmis- und Minsdorff.
 Martin Köfeler / Schuldiener zu Silberstet.
 Andreas Dils / Schuldiener zu Neundorff.
 Elias Ludwig Schröter / Schuldiener zu Gierschleben.
 Caspar Alin, Schuldiener in Wedlis.
 Christian Ernst Kubrt / Schulmeister zu Weiffand.
 Friedrich Abraham Spörl / Schulmeister zu Jernsdorff.
 Daniel Seuberlich / Schulmeister zu Prosig.
 Michael Lindener / Schulmeister zu grosse Badegast.
 Johann Franz Kahlo / Schulmeister zu Baasdorff.
 Johann George König / Schulmeister zu Zehring.
 Christian Hermann / Schulmeister zu Pispdorff.
 Caspar Paldamus, Schulmeister zu Oster Nienburg.
 Johann Keinsdorff / Schulmeister zu grosse Paschleben.
 Johann Jacob Bruchmüller / Schulmeister zu Elsdorff.
 Johann Burghart / Schulmeister zu Görzig.
 George Dieterich / Schulmeister zu Edderiz.
 Elias Stöhr / Schuldiener zu Schortewitz.
 Andreas Profft / Schulmeister zu klein Wülcknis.
 Barthel Natho / Schulmeister zu Merzin.
 David Kunze / Schulmeister zu Wulffen.
 Johannes Heinrich Hennig / Schulmeister zu Drosfa.
 Wilhelm Ludwig Lezius, Schulmeister zu Thurau.

Sleichwie wir nun sothane Vorsorge und Verfassung er-
 wehnter Stiftung für ganz Christlich / andächtig und
 nützlich erachtet / und darinn nichts zu verändern nöthig be-
 funden / auch der Billigkeit und unserm Landes- Fürstlichen
 Regenten-Amte gemäß erachtet / dahin zu sehen / wie ange-
 regte Verfassung solches Witben- und Waisen-Kastens bey
 denen ichtlebenden Rectoren und Schulmeistern und ihren
 Nach-

Nachfolgern steiff und fest gehalten werde: Als privilegiren
und bestätigen Krafft Uns zustehenden Landes- Fürstl. und
hohen Obrigkeitlichen Gewalts wir hiermit mehr erwehnte
Stieffung und Verfassung dergestalt und also / das darü-
ber hinfort in allen ihren puncten, clausulen, Worten und
Inhalt stet / fest und unverbrüchlich gehalten und solche er-
füllet / und darwieder nichts unterlassen oder fürgenommen
werden solle: Befehlen und gebieten auch unsern zur Landes-
Regierung jedes mahl verordneten Rätthen / Hauptleuten/
Kirchen- Visitatoren, Beamten und allen andern / so von
unsertwegen etwas zuthun odeer zu lassen haben / das sie
ihres theils / so oft es ihres zuthuens und Versügens nö-
thig / über solche Stiftung mit steter Observantz halten / und
darunter allenthalben denen fundatoribus und fruenten
dieses aufgerichteten Witwen- und Waisen- Rechts alle
behülfliche Beforderung erweisen / und ohne Gefährlich:
Zu dessen urkunde haben wir hierüber gegenwärtige Confir-
mation unter unsern fürgedrückten Fürstlichen Insiegel aus-
gestellet und eigenhändig unterschrieben. So geschehen
Cöthen den 5. Julij ad 1629. 1672

Emanuel Sebrecht / Fürst zu Anhalt.

L.S.

Ad
MANDATUM
Serenissimi & Celsissimi Principis,
Domini Nostri Clementissimi
Subscriptimus.

Johannes Sachsius, Superintendens.
Nathanael Gotlieb Splithusen, Concionator Aulicus.
Petrus Rudolphus Lezius, Archi-Diaconus, Senior.
Christian, Sigismund, Limmerus, Diaconus, Senior.
Bartholomæus Hackeborn, Pastor in Pißdorff und
Elsdorff / Senior.

Johañes Monccius, Pastor in Schortewitz u. Kösig / Senior.

Daniel Ulrich / Pastor in Nienburg.

Ludovicus Sachsius, Pastor in Güssen.

Ghristoph Netelbeck, Pastor in Silberstedt.

Petrus Matthiæ, Pastor in Latdorff.

Bernhardus Herr / Pastor in Klein Paschleben und Thurau.

Christianus Henricus Lezius, Pastor in Gierschleben.

Jacobus Wernberg, Pastor in Edderig und Piethen.

Johann Georg Haupt, Pastor in Weddelig.

Georg Friedrich Weider, Pastor in Biendorff / Wulsdorff
und Erüchern.

Daniel Sebastian Ecbret, Pastor in Weiffand.

Alricus Plesken, Pastor in Groß- und Kleine Wilcknis.

Christoph Stübner, Pastor in Wörbzig und Frenß.

Thomas Ecbret, Pastor in Hohns- und Maßdorff.

Daniel Cämmerer, Pastor in Badegast und Zehringen.

Johann Andreas Pulman, Pastor in Gnetsch und Fernsdorff.

Gottlieb Küsterus, Pastor in Preußlig.

Fridericus

Fridericus Ulrich, Pastor in Probstz.
 Johann Caspar Mævius, Pastor in Osternienburg.
 Andreas Christoph Mævius, Pastor in Wulsen und Drosda.
 Godfried Ihle/ Pastor in Görzig.
 Ernst Gottlieb Niesler, Pastor in Große Paschleben und
 Trinumb
 Rudolphus Zachariæ, Pastor in Neundorff.
 Christianus Rudolphus Lezius, Pastor in Marzin.
 Emanuel Hoffmeier, Pastor in Amstorf.



W 177



fa.
nd

Xb 1232 I

ULB Halle 3
004 972 066



WOM





1928

Ordnung

Des
Geistlich

Sfarz = **D**

Kaste

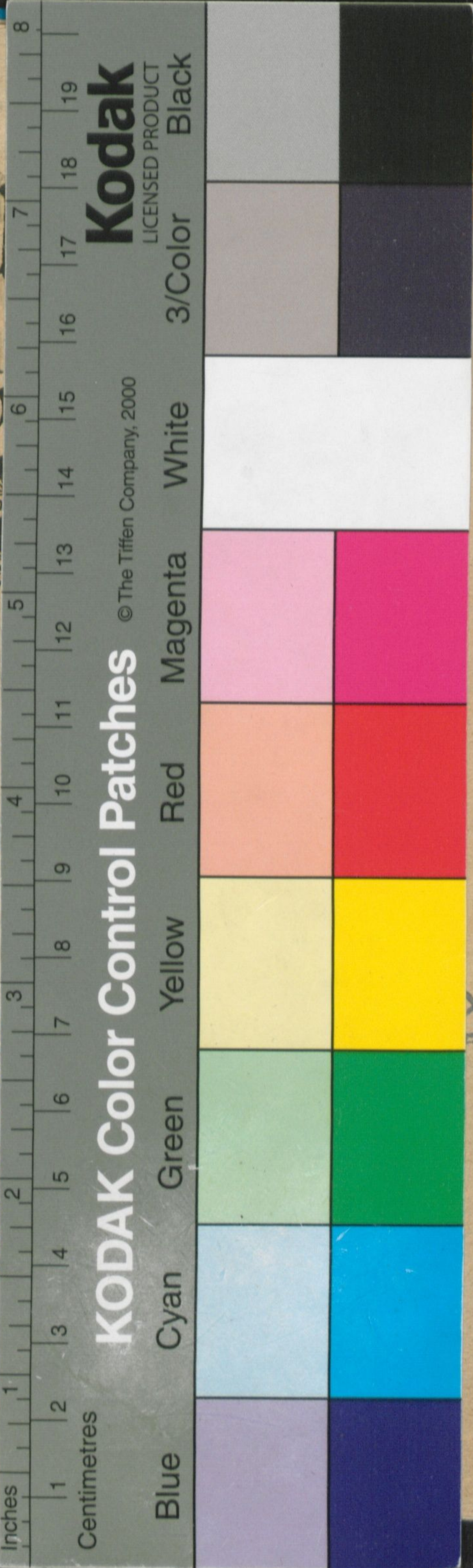
Im Fürstenthum
Cöthnischen An

Universitäts-
bibliothek
halle



Zu Cöthen druckts Tobias Neuber

1/2 K 9 am



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

KODAK Color Control Patches
© The Tiffen Company, 2000
Kodak
LICENSED PRODUCT
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

